

BGer 5D_52/2020 vom 16. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_52_2020

FR: TF 5D_52/2020 du 16 mars 2020

IT: TF 5D_52/2020 del 16 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Weil der Streitwert für die Beschwerde in Zivilsachen nicht erreicht ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG), mit der einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG). Diesbezüglich gilt das Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren; schon daran scheitert sie.

Im Übrigen werden in Bezug auf den obergerichtlichen Entscheid auch keine Verfassungsverletzungen gerügt. Vielmehr kritisiert der Beschwerdeführer, teils appellatorisch, teils unter Nennung verfassungsmässiger Rechte, in erster Linie direkt die Schlichtungsbehörde (welche in seinen Augen keine Klagebewilligung hätte ausstellen dürfen, weil sie die Löschung der C._____ GmbH im Handelsregister von Amtes wegen hätte überprüfen müssen und weil er am Schlichtungsverfahren gar nicht teilgenommen habe) und das Bezirksgericht (welches in seinen Augen von Amtes wegen hätte prüfen müssen, ob eine gültige Klagebewilligung vorliege). Anfechtungsobjekt kann indes ausschliesslich der Entscheid der letzten kantonalen Instanz bilden (Art. 75 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich erfolgt zwar ab S. 4 der Beschwerde in verschiedener Hinsicht Kritik; diese bleibt aber appellatorisch, d.h. es werden keinerlei Verfassungsrügen erhoben.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.